Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4764**
16. Wahlperiode 21. 03. 2007

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft

A. Problem und Ziel

Unnötige Bürokratie und Überregulierung behindern unternehmerisches Engagement und wirtschaftliche Dynamik. Dadurch werden insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen sowie bei Existenzgründern die Leistungsfähigkeit in oft nicht mehr vertretbarem Umfang eingeschränkt und der wirtschaftliche Erfolg gefährdet.

B. Lösung

In zahlreichen Rechtsbereichen werden durch technische bzw. wirtschaftliche Entwicklung überholte oder in ihrer Handhabung nicht mehr zeitgemäße Regelungen reduziert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Unnötige Vorschriften werden zugleich abgeschafft.

Zur Verwirklichung der Ziele sind die in diesem Mantelgesetz vorgelegten Gesetzes- und Verordnungsänderungen notwendig.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die jährlichen Kosten für die Übermittlung von Verwaltungsdaten ändern sich nicht. Durch die Verlängerung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes (VwDVG) (Artikel 4) fallen sie jedoch für drei weitere Jahre an.

Insgesamt ist von einer Entlastung der öffentlichen Haushalte auszugehen, deren finanzielle Größenordnung sich mangels ausreichendem Datenmaterial jedoch nicht eindeutig abschätzen lässt.

Kontroll- und Verwaltungsaufwendungen der staatlichen Organe entfallen ganz oder teilweise oder werden durch veränderte Periodizitäten insgesamt reduziert.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Umstellung auf das kombinierte Erhebungsverfahren fallen im Haushalt des Statistischen Bundesamtes einmalige Kosten in Höhe von 157 000 Euro

an, die plafondneutral gedeckt werden. Die Umstellungskosten auf Seiten der statistischen Landesämter betragen insgesamt 123 000 Euro.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen sowie Existenzgründer, dürften kostenseitig aufgrund des sinkenden betrieblichen Verwaltungsaufwandes entlastet werden. Geringfügige Einzelpreisänderungen lassen sich nicht ausschließen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es entstehen keine neuen Bürokratiekosten.

a) Unternehmen

Vielmehr werden bestehende Informations- und Erlaubnispflichten der Unternehmen vereinfacht oder ganz bzw. teilweise abgeschafft und die betroffenen Betriebe dadurch entlastet. Die reduzierte Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen und verlängerte Periodizitäten in der Statistik entlasten Unternehmen und Verwaltung gleichermaßen. Existenzgründer allerdings, die weitgehend von statistischen Meldepflichten befreit werden sollen, sind bei den statistischen Ämtern nicht als solche bekannt. So ist für sie gegenüber den statistischen Ämtern ein Einzelnachweis darüber erforderlich, dass ein Unternehmen die Freistellungsvoraussetzungen erfüllt. Durch den Nachweis entstehen dem Unternehmen Bürokratiekosten. Die Höhe ist aber schwer abschätzbar.

Gleiches wie bei der Statistik generell gilt für die Nutzung moderner Datenübermittlung und den Verzicht auf die Doppelprüfung in der Sozialversicherung. Darüber hinaus trägt die Abschaffung oder Einschränkung von Melde- und Genehmigungspflichten im Gewerberecht sowie im Straßenverkehrsrecht zur bürokratischen Entlastung von Unternehmen und Verwaltung bei.

Die Ex-ante-Bürokratiekostenbetrachtung hat ergeben, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für die Wirtschaft eine Nettoentlastung von mindestens 58,8 Mio. Euro verbunden ist.

b) Bürgerinnen und Bürger

Keine Auswirkungen.

c) Verwaltung

Die Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen führen teilweise zu erhöhtem Planungs- und Vollzugsaufwand für die statistischen Ämter, etwa bei der Stichprobenplanung und der Prüfung von Freistellungsvoraussetzungen.

Gleichwohl hat die Ex-ante-Bürokratiekostenbetrachtung ergeben, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für die Verwaltung eine Nettoentlastung von mindestens 5 Mio. Euro verbunden ist.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN



An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 21. März 2007

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 831. Sitzung am 9. März 2007 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 4 bis 42 der Bundestagsdrucksache 16/4391.

Anlage 2

**Der Nationale Normenkontrollrat hat zum
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse
insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft
wie folgt Stellung genommen:**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat am 28. November 2006 dem Nationalen Normenkontrollrat einen Entwurf des „Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ (MEG II) vorgelegt.

Im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung hat der Nationale Normenkontrollrat (NKR) den Gesetzentwurf dahingehend geprüft, in wieweit die Bürokratiekosten geschätzt und im Entwurf nachvollziehbar dargestellt worden sind. Bewertungsgrundlage bildeten insbesondere drei Fragestellungen:

1. Sind die erwarteten Bürokratiekosten – resultierend aus Informationspflichten für Unternehmen – quantifiziert und in nachvollziehbarer Weise dargestellt worden?
2. Wurde in ausreichendem Maße nach Alternativen gesucht, aus denen möglicherweise weniger Bürokratiekosten resultieren?
3. Wurde im Rahmen des beabsichtigten Regelungsziels die am wenigsten belastende Alternative gewählt?

Die Informationspflichten aus den Artikeln 1, 5, 8, 9, 13 bis 19 sind quantifiziert und in nachvollziehbarer Weise dargestellt worden. Die Informationspflichten aus den anderen Artikeln sind z. T. nicht quantifiziert. Der Nationale Normenkontrollrat stimmt dennoch zu, weil mit dem Gesetzentwurf Bürokratiekosten ab- und nicht aufgebaut werden. Der Nationale Normenkontrollrat empfiehlt, die Quantifizierung zu gegebener Zeit nachzuholen und mit dem NKR abzustimmen, damit die erzielten Entlastungen bei der Umsetzung des noch zu beschließenden nationalen Abbauziels berücksichtigt werden können.

Einige Artikel enthalten keine oder nur ganz geringfügige Änderungen von Informationspflichten, in zwei Fällen werden die Belastungen lediglich auf andere Unternehmen verlagert.

Die vom Nationalen Normenkontrollrat unterbreiteten Anmerkungen zur Darstellung der Bürokratiekosten im Gesetzentwurf wurden im Wesentlichen aufgenommen. Vor diesem Hintergrund hat der Nationale Normenkontrollrat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 über den Gesetzentwurf beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Nationale Normenkontrollrat stimmt dem Gesetzentwurf zu.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 831. Sitzung am 9. März 2007 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, kleine und mittlere Unternehmen von weiteren bürokratischen Lasten zu befreien. Die vorgelegten Maßnahmen sind ein weiterer wichtiger Schritt, diesen Unternehmen wieder mehr Freiräume für unternehmerische Initiative zu geben.

   Der Bundesrat ist überzeugt, dass es für eine nachhaltige Entlastung von KMU unerlässlich ist, die Entstehung neuer Bürokratie wirkungsvoller zu verhindern. Die Bundesregierung wird daher gebeten, Gesetzentwürfe, deren Regelungen in die Unternehmensprozesse von KMU eingreifen, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten zu prüfen:

   – Die Kosten, die in den Unternehmen durch IuK-Implementierungen und weitere Anpassungen entstehen, sowie die laufenden Kosten der Gesetzesbefolgung müssen angemessen sein. Die Gesamtkostenbelastung ist zwingend durch eine Gesetzesfolgenabschätzung nachzuweisen.

   – Der Nutzen der Regelung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Vollzugsaufwand in den KMU stehen.

   – Die ausgelösten Prozesse sollen von KMU noch grundsätzlich in Eigenarbeit zu bewältigen sein.

   – Den Unternehmen müssen ausreichende Umsetzungszeiträume gewährt werden.

   – Die Gesetzesformulierungen müssen aus sich heraus verständlich sein und der Sinn der Regelungen in der Begründung verständlich erklärt werden.

   – Auf Einzelfallregelungen und Details soll weitgehend verzichtet werden.

   – Die Koordination mit anderen Gesetzesverfahren ist zu gewährleisten.

   – Den Vollzugsbehörden müssen ausreichende Ermessensspielräume eingeräumt werden, um die Besonderheiten von KMU berücksichtigen zu können.

   Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass diese Gesichtspunkte auch bei Regelungsvorhaben der EU angewendet werden.

   B e g r ü n d u n g

   Neue Gesetzesregelungen mit Bezug zu KMU oder die Änderung bestehender Regelungen können in den Unternehmen Anpassungsprozesse auslösen, die gerade für KMU auf Grund ihrer Größe und Struktur mit überproportional hohen Kosten verbunden sind. Arbeitsteiliges Vorgehen und Spezialisierungen sind nur eingeschränkt möglich. Folge sind ein hoher Startaufwand bei neuen Verfahren und überproportional hohe Durchführungskosten. Das Bestreben, möglichst viele Einzel- und Sonderfälle zu regeln, sorgt für eine hohe Komplexität und Unübersichtlichkeit der Regulierungen. Die komplizierte Fachsprache vieler Gesetze und schwer verständliche Gesetzesbegründungen erschweren die Anpassungen in den KMU zusätzlich. Die eingeschränkten Prozessfertigkeiten von KMU müssen in Gesetzgebungsverfahren daher stärker berücksichtigt werden. Die Prüfungen müssen dabei über die Messung von Bürokratiekosten hinausgehen.

2. Der Bundesrat begrüßt, dass der vorliegende Gesetzentwurf auch im Bereich Statistik Maßnahmen zur Entlastung der Wirtschaft, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen enthält. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung über einzelne Entlastungsschritte hinaus, im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) Grundsätze der Datengewinnung zu verankern mit der Maßgabe, die Kosten- und Zeitbelastung nicht nur bei Bund, Ländern und Gemeinden, sondern auch bei den Auskunftspflichtigen so gering wie möglich zu halten. In diese Grundsätze sollten folgende Aspekte eingehen:

   – Erhebungen nur bei genau definiertem, unabweisbarem Informationsbedürfnis

   – Erhebungsprogramm so schlank wie möglich

   – wo immer möglich, Rückgriff auf bereits vorhandene Verwaltungsdaten

   – wo immer möglich, Stichproben statt Vollerhebungen

   – Abschneidegrenzen so hoch wie methodisch vertretbar

   – möglichst lange Intervalle zwischen Erhebungen (Periodizität)

   – bei Stichproben: konsequente Anwendung des Rotationsprinzips; pro Unternehmen nicht mehr als drei Stichproben pro Jahr/in einem längeren Zeitraum

   – einfache und verständliche Fragestellung (übersichtliche Fragebögen bzw. Online-Formulare)

   – hohe Priorität für Erhebungen, die erforderliche Daten automatisch aus dem betrieblichen Rechnungswesen beziehen (eSTATISTIK.core)

   – möglichst viele Erhebungen bzw. Erhebungsteile ohne Auskunftspflicht auch in den Bereichen Wirtschaft und Umwelt.

   Zwischen dem weit gespannten Informationsbedürfnis staatlicher Stellen, von Wissenschaft, Unternehmen, Verbänden und der Belastung der Auskunftspflichtigen besteht ein massives Spannungsverhältnis. Die Verankerung von Grundsätzen der Datengewinnung zielt darauf ab, den Interessen der Nutzer Rechnung zu tragen und gleichzeitig die Belastungen der Auskunftspflichtigen so gering wie möglich zu halten.

3. Der Bundesrat begrüßt die intensivere Nutzung von Verwaltungsdaten im Rahmen der Dienstleistungskonjunkturstatistik und die damit verbundene Entlastung von rund 33 000 Unternehmen, die bisher vierteljährlich zur Statistik herangezogen werden. Das enorme Entlastungspotenzial der Verwaltungsdatenverwendung gerade für kleine und mittlere Unternehmen sollte nun auch zügig bei anderen Erhebungen, wie z. B. der Handwerksberichterstattung und den monatlichen Erhebungen im Handel und im Gastgewerbe, ausgeschöpft werden. In diesem Zusammenhang fordert der Bundesrat die Bundesregierung dazu auf, für die Beschleunigung der entsprechenden Eignungsprüfungen zu sorgen.

Zu den einzelnen Vorschriften

4. **Zu Artikel 2**
(§ 4 Satz 1 und § 9 Abs. 3 – neu – PreisklauselG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 4 Satz 1 ist das Wort „Erbbaurechtsbestellungsverträge“ durch die Wörter „Preisklauseln in Erbbaurechtsbestellungsverträgen“ zu ersetzen.

b) Dem § 9 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Auf Preisklauseln, die bis zum … [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] genehmigungsfrei waren, sind die bislang geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Das beabsichtigte Gesetz will sich nach seiner generellen Zielsetzung nicht mit der Zulässigkeit von Erbbaurechtsverträgen befassen, sondern mit der Zulässigkeit von Preisklauseln in diesen Verträgen. Dies entspricht auch der bisherigen Fassung des § 1 Nr. 4 der Preisklauselverordnung (PrKV).

Zu Buchstabe b

Die Übergangsvorschriften des § 9 PreisklauselG-E befassen sich nur mit der Weitergeltung bereits genehmigter Preisklauseln bzw. bereits beantragter Genehmigungen. Diese Vorschriften treffen auf Klauseln in Erbbaurechtsverträgen jedoch nicht zu. Klauseln in derartigen Verträgen waren bisher bei einer Laufzeit von mindestens 30 Jahren genehmigungsfrei, § 1 Nr. 4 PrKV. Die Genehmigungsfreiheit wird zwar in § 2 Abs. 1 Satz 1 PreisklauselG-E aufrechterhalten, jedoch nur unter den in § 2 Abs. 1 Satz 2 PreisklauselG-E bestimmten Bedingungen. Soweit daher eine Klausel bisher genehmigungsfrei war, jedoch nicht den nunmehr zusätzlich aufgestellten Bedingungen entspricht, würde sie nachträglich unwirksam. Dies ist mit den berechtigten Erwartungen der Vertragsparteien an einen Vertrauensschutz nicht vereinbar. Es bedarf daher einer Übergangsvorschrift.

5. **Zu Artikel 2** (§ 8 Satz 2 PreisklauselG)

Artikel 2 § 8 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

§ 8 Satz 2 PreisklauselG-E ordnet an, dass die Rechtswirkungen einer Preisklausel bis zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit unberührt bleiben. Zahlungen, Forderungen oder andere Rechtswirkungen, die aus der vereinbarten Preisklausel resultieren und bis zum Zeitpunkt der Feststellung der Unwirksamkeit der relevanten Klausel geleistet wurden bzw. bestanden haben, bleiben danach unangetastet. Ein Verstoß gegen das Preisklauselverbot bliebe damit – wirtschaftlich – ohne Sanktion. Damit besteht die Gefahr, dass die Grenzen zulässiger Preisklauseln – unter Ausnutzung einer stärkeren Verhandlungsposition – bewusst überschritten werden.

6. **Zu Artikel 3** (§ 6 Abs. 4 BStatG)

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung

Der Vorschlag widerspricht dem Ziel, bürokratische Hemmnisse abzubauen. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs bestünde der Entlastungseffekt lediglich darin, dass bei 625 Kleinunternehmen bundesweit jährlich 138 000 Euro eingespart werden könnten, die allerdings auf andere Unternehmen umgelegt werden müssten, da wegen des notwendigen Stichprobenumfangs nur ein Tausch erfolgen kann (vgl. S. 52). Gleichzeitig entstünden auf Seiten der statistischen Ämter durch den Stichprobentausch und den zusätzlichen Koordinierungsaufwand zusätzliche Bürokratiekosten, deren Höhe zwar nicht beziffert werden kann, die wegen der notwendigen Umsetzung in allen Ländern aber deutlich über den genannten Einsparungen bei den Kleinunternehmen liegen dürften.

Hinzu kommt, dass vor allem die Statistikämter der Länder durch die Vorgabe gemäß Artikel 3 vor großen methodischen und praktischen Problemen stehen würden.

Zudem würde das Auswahlverfahren den Statistischen Ämtern weit reichende Befugnisse bei der Festlegung von Auskunftspflichten einräumen, die in Konfliktfällen möglicherweise nicht „gerichtsfest“ wären.

Zumindest müsste vor einer solchen – vor allem für die Länder – folgenreichen Änderung des Bundesstatistikgesetzes der Vorschlag einer gründlichen Prüfung hinsichtlich der praktischen Durchführbarkeit als auch der rechtlichen Implikationen unterzogen werden.

7. **Zu Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe b – neu –**
(§ 2 Abs. 3 IHKG)

Artikel 7 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

‚1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter

aa) „nicht rechtsfähige“,

bb) „entweder eine gewerbliche Niederlassung oder“ und

cc) „oder eine Verkaufsstelle“

gestrichen.

b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „oder in dem Verzeichnis“ die Wörter „des zulassungsfreien Handwerks oder“ und nach den Wörtern „eingetragen sind“ die Wörter „oder nach § 90 Abs. 3 der Handwerksordnung zur Handwerkskammer gehören“ eingefügt.‘

Begründung

Anpassung an die Einführung des zulassungsfreien Handwerks und die nach § 90 Abs. 3 HwO zur Handwerkskammer gehörenden einfachen Tätigkeiten durch

das Dritte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2934.

8. **Zu Artikel 7 Nr. 5 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa** (§ 9 Abs. 4 Satz 1a – neu – IHKG)

In Artikel 7 Nr. 5 Buchstabe e ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

‚aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Industrie- und Handelskammer, die von einer anderen Industrie- und Handelskammer Daten nach Absatz 3a empfängt, ist berechtigt, diese zur Förderung von Geschäftsabschlüssen und zu anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Zwecken an nichtöffentliche Stellen weiter zu übermitteln.

< *weiter wie Vorlage* >“.‘

Begründung

Es ist in der heutigen Zeit den nachfragenden Unternehmen nicht zuzumuten, mit ihrer Anfrage zu einer bestimmten Branche bzw. einem Unternehmensgegenstand bis zu 81 IHKs anzufragen, die alle dieselbe rechtliche Prüfung vornehmen mit dem Ergebnis, dass entweder alle Auskunft erteilen oder ablehnen. Hier muss es ausreichen, dass eine IHK nach der in jedem Fall erforderlichen Zulässigkeitsprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen die gewünschten Unternehmensangaben herausgibt. Dies entspricht auch dem Anliegen des MEG II-E, den Aufwand und die Kosten der Unternehmen bei Inanspruchnahme der Verwaltung zu reduzieren. Umgekehrt haben auch die Unternehmen, deren Angaben herausgegeben werden, ein objektives Interesse daran, dass eine bundesweite Auskunft möglich ist. Gerade in Wirtschaftsräumen mit mehreren IHKs werden sie sonst nur zufällig gefunden, wenn das anfragende Unternehmen auch ihre eigene IHK anfragt. Selten werden Unternehmen aber wirklich alle 81 IHKs gleichzeitig anfragen, sondern eher selektiv vorgehen, was sowohl für nachfragende Unternehmen als auch für die Unternehmen, deren Daten dadurch nicht übermittelt werden, zu Nachteilen führen kann.

Mit der vorgeschlagenen Regelung ist keine Erweiterung von Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung verbunden. Die Zweckbindungen bleiben bestehen.

9. **Zu Artikel 8 Nr. 9** (§ 7 Abs. 1 und 3 GRWG)

In Artikel 8 Nr. 9 ist § 7 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Der Bund trägt vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 91a Abs. 3 des Grundgesetzes die Hälfte der Ausgaben in jedem Land.“

b) Absatz 3 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Durch Artikel 91a Abs. 3 GG wird lediglich festgelegt, dass sich der Bund in den Fällen des Artikels 91a Abs. 1 Nr. 1 GG zur Hälfte an den Ausgaben in jedem Land beteiligt. Um die Flexibilität dieser Regelung – in Bezug auf den nicht durch den Bund finanzierten Anteil – zu erhalten, sollte die Regelung des Grundgesetzes in das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ übernommen werden.

Die in Artikel 8 Nr. 9 beabsichtigte Neufassung des § 7 (vormals § 10) des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ würde bewirken, dass eine Kofinanzierung des nicht durch den Bund finanzierten Anteils aus den in den Länderhaushalten budgetierten Mitteln der EU-Strukturfonds nicht möglich wäre. Diese Regelung würde daher gleichfalls die oben genannte Flexibilität des Grundgesetzes einschränken. Sie ist daher zu streichen.

10. **Zu Artikel 9 Nr. 2** (§ 14 Abs. 3a – neu – GewO)

In Artikel 9 Nr. 2 ist in § 14 nach Absatz 3 folgender Absatz einzufügen:

„(3a) Wer den selbständigen Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks nach § 1 der Handwerksordnung anfängt, hat gleichzeitig mit der Anzeige die über die Eintragung in die Handwerksrolle ausgestellte Handwerkskarte vorzulegen.“

Begründung

Übernahme des Inhalts von § 16 Abs. 1 Satz 1 HwO in die Gewerbeordnung, in der die Vorschrift systematisch einzuordnen ist.

11. **Zu Artikel 9 Nr. 2** (§ 14 Abs. 7 Satz 2 GewO)

In Artikel 9 Nr. 2 sind in § 14 Abs. 7 Satz 2 die Wörter „Verwaltungseinheit, der“ durch die Wörter „Verwaltungseinheiten, denen“ zu ersetzen.

Begründung

In der bisherigen Fassung des § 14 Abs. 7 Satz 1 GewO ist das Wort „Verwaltungseinheiten“ enthalten. Da dies auch den Organisationsformen einiger Länder entspricht, sollte in der vorgeschlagenen Fassung des § 14 Abs. 7 GewO-E auch der Begriff „Verwaltungseinheiten“ verwendet werden.

Hierdurch bleibt der Vollzug deutlich vereinfacht. Es wird gewährleistet, dass auch in den Ländern, in denen Aufgaben des Gewerberechts auf verschiedene Verwaltungseinheiten funktional aufgeteilt sind, die Daten zwischen den Einheiten ausgetauscht werden können. Der Begründung zur Neufassung ist nicht zu entnehmen, dass dies künftig nicht mehr möglich sein soll.

Die Änderung dient daher der Behebung eines redaktionellen Versehens.

12. **Zu Artikel 9 Nr. 2a – neu –** (§ 14a – neu – GewO)

In Artikel 9 ist nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:

‚2a. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a
Andere Stellen nach den §§ 14, 15 Abs. 1

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung auch andere Stellen, insbesondere Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern, zu der Entgegennahme der Anzeige nach § 14 Abs. 1 sowie der Bescheinigung der Anzeige nach § 15 Abs. 1 berechtigen; diese Stellen haben zur Wahrnehmung der Zwecke der Gewerbeüberwachung und der Statistik die Daten der

Gewerbeanzeige und der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die anderen Stellen unterliegen der Aufsicht der von der Landesregierung bestimmten Behörde.“‘

Begründung

Aus den Kreisen der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern gibt es Wünsche, anlässlich der Existenzgründungsberatung Gewerbeanzeigen entgegennehmen und bescheinigen zu können. Dies erfolgt derzeit durch staatliche Behörden. Die Länder sollen auch andere Stellen, die möglicherweise in Zukunft Interesse bekunden, zu diesen Tätigkeiten berechtigen können; die gewerberechtliche Aufsicht verbleibt bei den zuständigen Behörden. Als andere Stellen kommen beispielsweise Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern oder Zusammenschlüsse solcher Kammerorganisationen in Betracht.

Nach § 14a Satz 1 Halbsatz 2 GewO-E haben diese berechtigten anderen Stellen den zuständigen Behörden, d. h. den Gewerbeämtern, die Daten der Gewerbeanzeige zu übermitteln. Hierdurch wird eine effektive Gewerbeüberwachung sichergestellt. Soweit andere Stellen berechtigt werden, ist aus rechtsstaatlichen Gründen eine staatliche Aufsicht erforderlich.

13. **Zu Artikel 9 Nr. 6 Buchstabe b – neu –**
(§ 55c Satz 2 GewO)

Artikel 9 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

‚6. § 55c wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „selbständiger“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 4 bis 8 und 10 bis 13 sowie § 15 Abs. 1 gelten entsprechend.“‘

Begründung

Zu Buchstabe a

In Artikel 9 Nr. 3 werden in § 55 Abs. 1 Nr. 1 sowie Nr. 2 GewO-E die Wörter „selbständig oder unselbständig in eigener Person“ gestrichen. Es gibt im Reisegewerbe künftig keine Unterscheidung mehr zwischen selbständig und unselbständig.

Dies stellt daher eine Folgeänderung zu Artikel 9 Nr. 3 dar.

Zu Buchstabe b

Mit dem neu zu fassenden § 55c Satz 2 GewO-E wird die Verweisung auf den neu gefassten § 14 GewO-E angepasst.

14. **Zu Artikel 9 Nr. 13 Buchstabe b – neu –**
(§ 145 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe d – neu – GewO)

Artikel 9 Nr. 13 ist wie folgt zu fassen:

‚13. § 145 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 3 Buchstabe c und Nr. 10 werden jeweils nach dem Wort „Zweitschrift“ die Wörter „oder beglaubigte Kopie“ eingefügt.

b) In Nummer 3 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe angefügt:

„d) entgegen § 60c Abs. 3 Satz 1 die Erlaubnis, eine Zweitschrift, eine beglaubigte Kopie oder eine sonstige Unterlage, auf Grund derer die Erteilung der Erlaubnis glaubhaft gemacht werden kann,“.‘

Begründung

Durch die beabsichtigte Änderung des § 60c GewO bzw. durch die Ergänzung um den Absatz 3 wird eine neue Verpflichtung der betroffenen Gewerbetreibenden geschaffen. Diese muss ebenso sanktioniert werden können, wie der Fall des § 60c Abs. 2 GewO, wenn die erforderliche Zweitschrift der Reisegewerbekarte zwecks Legitimation nicht mitgeführt wird.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf enthält bislang keine solche Grundlage. Die vorstehende Ergänzung verfolgt das Ziel, die Vorlage insoweit zu vervollständigen.

Der bei den Vollzugs- und Überwachungsbehörden bei der Überwachung entstehende Verwaltungsaufwand wird durch die Bußgeldeinnahmen abgedeckt.

15. **Zu Artikel 9a – neu –** (§ 21 Abs. 1 Satz 4 SchwarzArbG)
Artikel 9b – neu – (§ 6 Satz 4 ArbEntG)

Nach Artikel 9 sind die folgenden Artikel einzufügen:

‚Artikel 9a
Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

§ 21 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

Die Wörter „die Vorlage entsprechender Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister, die nicht älter als drei Monate sein dürfen“ werden ersetzt durch die Wörter „eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach Satz 1 oder 2 nicht vorliegen; auch im Falle einer Erklärung des Bewerbers können öffentliche Auftraggeber Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung jederzeit anfordern“.

Artikel 9b
Änderung des Arbeitnehmerentsendegesetzes

§ 6 Satz 4 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

Die Wörter „die Vorlage entsprechender Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister, die nicht älter als drei Monate sein dürfen“ werden ersetzt durch die Wörter „eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach Satz 1 oder 2 nicht vorliegen; auch im Falle einer Erklärung des Bewerbers kann die Vergabe-

stelle Auskünfte des Gewerbezentralregisters jederzeit anfordern."'.

Begründung

Die Eigenerklärung, die sich bis 2002 in der Praxis bewährt hatte, soll wieder an die Stelle der vom Bewerber beizubringenden Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister treten. Dadurch werden Bürokratie abgebaut und die Wirtschaft entlastet. Für die Bewerber entfallen die Gebühren für die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und der Aufwand der persönlichen Beantragung. Die Eigenerklärung soll sich nicht nur auf bereits im Gewerbezentralregister erfasste Delikte beschränken (Satz 1), sondern auch Fallkonstellationen im Sinne des Satzes 2 abdecken, wonach auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens ein Bewerber ausgeschlossen werden kann, „wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht". Der zweite Halbsatz stellt klar, dass der öffentliche Auftraggeber trotz Eigenerklärung des Bewerbers jederzeit selbst Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister einholen kann. Dies erhöht den Druck auf die Bewerber, eine ehrliche Eigenerklärung abzugeben. Die Bewerber können nicht darauf hoffen, dass der öffentliche Auftraggeber ihre Erklärung nicht mehr nachprüft. Außerdem ist der Auftraggeber berechtigt, aussichtsreiche Bieter nochmals unmittelbar vor dem Zuschlag zu überprüfen. Auf dieser Grundlage kann ein Auftraggeber statt von allen Bietern Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister einzuholen, zunächst entsprechende Eigenerklärungen verlangen. Sofern er dies für notwendig erachtet, hat er in einem späteren Stadium die ausreichende Handhabe, die Eigenerklärungen der an der Spitze liegenden Bieter auf ihre Richtigkeit hin zu kontrollieren.

16. **Zu Artikel 9 Nr. 7 Buchstabe a** (§ 55 Abs. 1 Satz 1 GewO),
Artikel 10 (Änderung des GastG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob das Regelungsziel der Anwendbarkeit des III. Titels der Gewerbeordnung (Erlaubnispflicht des Reisegaststättengewerbes) im Einklang mit der den Ländern nach der Föderalismusreform ausschließlich zustehenden Gesetzgebungskompetenz für das Gaststättenrecht (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) steht.

Begründung

Artikel 10 des Entwurfs sieht die Streichung von § 13 GastG vor. Die Regelung hat zur Folge, dass künftig ein Reisegaststättengewerbe nach § 55 GewO erlaubnispflichtig ist. Es bestehen Zweifel, ob für die Regelung eine Kompetenz des Bundesgesetzgebers besteht: Nach bisheriger Rechtslage richtete sich die Erlaubnispflicht eines Reisegaststättengewerbes gemäß § 13 GastG abschließend nach dem Gaststättenrecht.

Die Kompetenz für das Gaststättenrecht ist indes nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG auf die Länder übergegangen. Dies bedeutet, dass das GastG nach Artikel 125a Abs. 1 GG zwar fortgilt, aber durch Landesrecht ersetzt werden kann. Die Länder könnten also die Erlaubnispflicht eines Reisegaststättengewerbes abschaffen. Durch die nun in Artikel 10 vorgesehene Anwendbarkeit der Gewerbeordnung verschließt der Bund ihnen diese Möglichkeit. Eine bislang eindeutig gaststättenrechtliche Erlaubnispflicht wird damit zu einer Erlaubnispflicht nach allgemeinem Gewerberecht und damit der ausschließlichen Landeskompetenz entzogen.

17. **Zu Artikel 25 allgemein**

Der Bundesrat sieht in der Übertragung der Betriebsprüfung der Unfallversicherungsträger auf die Betriebsprüfung der Rentenversicherung einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Unternehmen von prüfungsbedingtem Bürokratieaufwand.

Der Bundesrat hält es darüber hinaus für erforderlich, das Prüfwesen insgesamt zu vereinfachen und flexibler zu gestalten. Neben der Konzentration und Zusammenlegung von Doppelprüfungen sollten zur Bürokratieentlastung auch folgende Elemente stärker in die Prüf- und Kontrollverfahren einbezogen werden:

– Zertifizierung von geprüften Bereichen für nachfolgende Prüfungen,
– Vertrauensschutz für Unternehmer, indem abgeschlossene Prüfungen nur aus zwingenden Gründen neu aufgerollt werden,
– Stärkung der Eigenverantwortung der Unternehmen durch Ausweitung der Selbstkontrollen,
– stärkere Ausrichtung der Prüfungen auf Schwerpunkte,
– möglichst geringe Eingriffsintensität von Prüfungen in die Unternehmensabläufe durch kürzere, seltenere und weniger umfangreiche Prüfungen,
– zusätzliche Verringerung der Eingriffsintensität bei zuverlässigen Unternehmen durch die Anwendung von Anreizsystemen, z. B. in Form von Bonus-Malus-Regelungen,
– Übertragung von Prüfungen auf unabhängige Sachverständige oder Verbände.

Begründung

Unternehmen sind in vielen Bereichen von Prüfungen und Kontrollen betroffen. Dabei greifen verschiedene Prüfungen nicht selten auf die gleichen Datenbestände zurück, so bei der Prüfung lohnbezogener Angaben auf das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis. Neben dem unmittelbaren Aufwand der Unternehmen, wie die Vorbereitung der Prüfungen oder das Bereitstellen von Personal und Räumlichkeiten, werden die Prüfungen von den Unternehmen subjektiv häufig als ungerechtfertigte Gängelung wahrgenommen, da sie den Prüfvorgang als Misstrauen gegen ihre Bereitschaft zu gesetzeskonformem Verhalten verstehen. Prüfungsverfahren müssen daher zum einen in der Durchführung effizienter und zum anderen aber auch variabler und flexibler gestaltet werden. Insbesondere bei Unternehmen, die keinen Anlass zu Beanstandungen geben, muss die Prüfintensität gelockert werden können.

18. **Zu Artikel 25 Nr. 2 Buchstabe b**
(§ 166 Abs. 2 SGB VII)

Der Bundesrat begrüßt, dass die Unternehmen durch die Übertragung der Betriebsprüfung der Unfallversicherungsträger auf die Träger der Rentenversicherung und deren Durchführung im Rahmen der Arbeitgeberprüfung von Doppelprüfungen durch die Sozialversicherungsträger entlastet werden.

Der Bundesrat hält eine Erstattung der den Rentenversicherungsträgern durch die Aufgabenübertragung entstehenden Kosten für erforderlich. Er bittet deshalb, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung über die Erstattung der Kosten aufzunehmen.

Begründung

Artikel 25 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs überträgt den Trägern der Rentenversicherung die Prüfung der Umlagen nach dem Unfallversicherungsrecht. Die Rentenversicherungsträger nehmen die übertragenen Prüfaufgaben im Rahmen der Prüfung der Abführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages bei den Arbeitgebern (§ 28p SGB IV) wahr. Den Trägern der Rentenversicherung entstehen durch die zusätzliche Aufgabenwahrnehmung selbst unter Berücksichtigung von Effizienzsteigerungen Mehrkosten, die zu erstatten sind.

Die bereits bisher im Rahmen einer freiwilligen Beauftragung mögliche Aufgabenübertragung an die Träger der Rentenversicherung wird mit dem vorliegenden Entwurf des Artikels 25 gesetzlich festgeschrieben. Infolgedessen ist es sachgerecht, auch die aus der Aufgabenübertragung resultierende Kostenerstattung in geeigneter Weise im Gesetz zu regeln.

19. **Zu Artikel 27 Nr. 1 – neu –, Nr. 2 – neu –, Nr. 3**
(Einleitungssatz, § 17 Abs. 3, § 39 Abs. 1, 2 Satz 1a – neu – und Satz 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 6 Satz 1 und 1a – neu –,
§ 40 Abs. 2 Satz 3 und 4 – neu – PBefG)

Artikel 27 ist wie folgt zu fassen:

‚Artikel 27
Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   Die Wörter „durch die Gemeinschaftslizenz“ sind durch die Wörter „durch eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz“ und die Wörter „oder eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz“ sind durch die Wörter ‚und die den Zusatz „Gilt auch als Genehmigung für die Beförderung im innerdeutschen Gelegenheitsverkehr“ enthält,‘ zu ersetzen.

2. § 39 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Beförderungsentgelte bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Mit der Zustimmung sind sie allgemein verbindlich. Bei Änderungen der Beförderungsentgelte gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags widerspricht.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 1a eingefügt:

      „Bei Änderungen der Beförderungsentgelte kann die Genehmigungsbehörde aus den in Satz 1 genannten Gründen widersprechen.“

      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Wird den Beförderungsentgelten aus Gründen des öffentlichen Verkehrsinteresses oder des Gemeinwohls nicht wie beantragt zugestimmt oder einer Änderung widersprochen, gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.“

   c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden; sie sind gleichmäßig anzuwenden.“

   d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

      „(4) Ändern sich die für die Bildung der Beförderungsentgelte maßgebenden Umstände wesentlich, so kann die Genehmigungsbehörde eine Änderung der Beförderungsentgelte verlangen.“

   e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „zur Zustimmung“ gestrichen.

      bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 1a eingefügt:

      „Die Beförderungsbedingungen werden verbindlich, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags widerspricht.“

3. § 40 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Fahrpläne und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Werden durch Fahrplanänderungen die Interessen anderer Verkehrsunternehmen berührt, so sind diese vor der Zustimmung zu hören. Bei Fahrplanänderungen, die wegen vorübergehender Störungen des Betriebes oder aus besonderen Anlässen vorgenommen werden und für einen Zeitraum von nicht länger als einem Monat gelten, sowie bei geringfügigen Fahrplanänderungen kann die Genehmigungsbehörde auf ausdrückliche Zustimmung zu der ihr anzuzeigenden Änderung verzichten. In diesem Falle gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb einer von ihr allgemein zu bestimmenden Frist widerspricht.“‘

Begründung

Zu Nummer 1

Mit der Änderung des § 17 Abs. 3 PBefG soll die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 auch als Nachweis einer innerstaatlichen Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen anerkannt werden. Diese Änderung ist auch im Hinblick auf die in

§ 17 Abs. 4 PBefG geregelten Mitführungspflichten erforderlich.

Mit der im Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften und arbeitszeitrechtlicher Vorschriften für Fahrpersonal vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1962) gewählten Formulierung ergeben sich jedoch in der Praxis Probleme bei der Überwachung der finanziellen Leistungsfähigkeit.

Der Nachweis der Genehmigung kann (nach der augenblicklichen Fassung) mit

a) der Genehmigungsurkunde oder

b) der amtlichen Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder

c) der Gemeinschaftslizenz (neu) oder

d) der beglaubigten Kopie der Gemeinschaftslizenz (neu)

geführt werden. Da für jedes Fahrzeug sowohl eine nationale Genehmigung (bis 31. August 2007 unter Angabe der Verkehrsform und des amtlichen Kennzeichens) als auch eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz (zusätzlich zur Gemeinschaftslizenz) ausgestellt werden kann, ist es dem Verkehrsunternehmen möglich, zwei Fahrzeuge (einmal mit nationaler Genehmigung und einmal mit der Kopie der Gemeinschaftslizenz) oder drei Fahrzeuge (einmal mit nationaler Genehmigung, einmal mit der Kopie der Gemeinschaftslizenz und einmal mit dem Original der Gemeinschaftslizenz) einzusetzen, obwohl bei der Genehmigungserteilung nur für ein Fahrzeug die finanzielle Leistungsfähigkeit nachgewiesen wurde.

Um diesen Missstand auszuschließen, ist eine Änderung des § 17 Abs. 3 PBefG erforderlich.

Hiernach wäre nach dem 1. September 2007 bei Antragstellung im Gelegenheitsverkehr für jedes einzusetzende Fahrzeug nur eine der genannten Urkunden auszustellen, wobei die finanzielle Leistungsfähigkeit für jede im Fahrzeug mitzuführende Urkunde nachzuweisen wäre.

Der Unternehmer müsste bereits bei Antragstellung erklären, wie viele Fahrzeuge für den rein nationalen oder für den nationalen und den grenzüberschreitenden Einsatz vorgesehen sind und welche Urkunden von ihm gewünscht werden.

Der Zusatz „Gilt auch als Genehmigung für die Beförderung im innerdeutschen Gelegenheitsverkehr“ in der Gemeinschaftslizenz ist erforderlich, da die Gemeinschaftslizenzen der Linienverkehrsunternehmer und auch die bis 1. August 2007 ausgestellten zusätzlichen Gemeinschaftslizenzen zur nationalen Gelegenheitsverkehrsgenehmigung nicht zum Nachweis im Gelegenheitsverkehr genutzt werden dürfen (kein Nachweis der Leistungsfähigkeit).

Zu Nummer 2

Während der Geltungsdauer einer Genehmigung werden die Beförderungsentgelte häufig der Kostenlage angepasst. In den weitaus meisten Fällen kann diesen Änderungsanträgen entsprochen werden. Hinzu kommt, dass entsprechend der Zielsetzung des § 8 Abs. 3 PBefG der öffentliche Personennahverkehr zunehmend im Verbund von Verkehrsunternehmen erbracht wird. Der Verbund regelt dabei die Beförderungsentgelte. Es geht an der verkehrspolitischen Realität vorbei, durch das Erfordernis der Zustimmung eine umfassende Prüfungskompetenz der Genehmigungsbehörde zu suggerieren.

Insofern ist es ausreichend, dass die Unternehmen zur Vorlage der Änderung der Beförderungsentgelte verpflichtet werden und der Genehmigungsbehörde ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird. Mit der Neuregelung gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Diese Vereinfachung des Verfahrens ist sachgerecht und entlastet die Verkehrsunternehmen und Genehmigungsbehörden.

Bei den Beförderungsbedingungen kann im Regelfall ebenfalls auf die ausdrückliche Zustimmung der Genehmigungsbehörde verzichtet werden. Es ist ausreichend, wenn die Verkehrsunternehmen zur Vorlage der Beförderungsbedingungen verpflichtet werden und der Genehmigungsbehörde ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird.

Der Verzicht auf die ausdrückliche Zustimmung führt zu einer Entlastung der Verkehrsunternehmen und Genehmigungsbehörden.

Zu Nummer 3

Die Möglichkeit, bei geringfügigen Fahrplanänderungen auf eine ausdrückliche Zustimmung zu verzichten, soll auch auf Fahrplanänderungen infolge einer vorübergehenden Betriebsstörung (z. B. durch Straßensperrungen, Baustellen, Demonstrationen u. Ä.) sowie auf weitere besondere Anlässe ausgedehnt werden. Damit kann die Genehmigungsbehörde in den Fällen, in denen sie einem Antrag ohnehin entsprechen würde, das Verwaltungsverfahren vereinfachen. Es liegt aber weiterhin im Ermessen der Genehmigungsbehörde, einen derartigen Fall festzustellen. Dies ist gerade bei sonstigen „besonderen Anlässen“ erforderlich, da ansonsten der Antragsteller diese Feststellung treffen würde und der Genehmigungsbehörde jegliche Eingriffsmöglichkeit entziehen würde.

20. **Zu Artikel 28 Abs. 9 – neu –**
(§ 105 Abs. 2a – neu – HwO)

Dem Artikel 28 ist folgender Absatz anzufügen:

‚(9) In § 105 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998, zuletzt geändert durch …, wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Die Handwerkskammer ist berechtigt, abweichend von Absatz 2 Nr. 9 und 10 für die Aufstellung des Haushaltsplans und die Jahresrechnung die Grundsätze kaufmännischer Rechnungslegung und Buchführung in sinngemäßer Weise nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs in der jeweiligen Fassung anzuwenden; das Nähere wird durch die Satzung unter Beach-

tung der Grundsätze des landesrechtlichen Haushaltsrechts geregelt.“‘

Begründung

Den seit Jahren bestehenden Bestrebungen der Kammern, die Kameralistik für ihre Haushaltsführung durch die Doppik – als das ihren Mitgliedern vertraute System – ersetzen zu können, wird für die Industrie- und Handelskammern in Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe e dieses Gesetzentwurfs Rechnung getragen. Auch bei den Handwerkskammern gibt es entsprechende Bestrebungen, die allerdings noch nicht mit vergleichbarer Intensität vorangetrieben wurden.

Mit der Änderung für die Industrie- und Handelskammern sollte parallel auch den Handwerkskammern als der zweiten großen Gruppe der Wirtschaftskammern die Möglichkeit gegeben werden, die Doppik einzuführen. Entsprechend dem Stand der in aller Regel langwierigen und noch nicht in allen Handwerkskammern abgeschlossenen Vorbereitung eines Systemwechsels ist es ausreichend, aber auch erforderlich, den Handwerkskammern zunächst nur das Recht zum Systemwechsel einzuräumen, ohne sie schon jetzt zu dem Wechsel zu verpflichten.

21. **Zu Artikel 30 Abs. 1 Satz 3**
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

In Artikel 30 Abs. 1 Satz 3 sind nach den Wörtern „Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe a und b“ die Wörter „Doppelbuchstabe bb und cc“ durch die Wörter „Doppelbuchstabe bb, cc und dd“ zu ersetzen.

Begründung

Mit Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd soll § 3 Abs. 4 Satz 9 IHKG geändert und unter definierten Voraussetzungen eine zwingende Halbierung des Grundbeitrages für Komplementär-GmbHs angeordnet werden. Diese Regelung wird von einigen IHKs bereits seit vielen Jahren praktiziert. Andere IHKs (z. B. IHK Berlin) haben diese Möglichkeit zwar in ihrer Beitragsordnung vorgesehen, früher in der Haushaltssatzung und nun in der Wirtschaftssatzung davon aber keinen Gebrauch gemacht. Für diese IHKs wäre ein unterjähriges Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung schwierig, da ihre aktuelle Wirtschaftssatzung im laufenden Geschäftsjahr insoweit nichtig werden würde und sie nachträglich eine (rückwirkende) Änderung des Satzungsrechts vornehmen müssten. Dies ist durch eine Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2008 einfach auszuschließen, ohne dass die Satzungsregelungen der anderen IHKs dadurch tangiert wären, da die Möglichkeit dazu bereits nach der aktuellen Rechtslage besteht.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 9. März 2007 wie folgt Stellung:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Zu Nummer 1

Das Thema Bürokratieabbau hat für die Bundesregierung nach wie vor einen herausgehobenen Stellenwert. Eine wesentliche Rolle spielt hierbei die Entlastung der Wirtschaft – insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen – von bürokratischen Belastungen, der Abbau kosten- und zeitintensiver Informationspflichten und die Beseitigung von Überregulierungen.

Die Bundesregierung hat sich bereits am 25. April 2006 auf das Programm „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ verständigt, in dem u. a. die Einführung des Standardkostenmodells (SKM) zur Messung bürokratischer Belastungen durch Bundesrecht (nach niederländischem Vorbild) enthalten ist. Mit Hilfe des SKM können anhand einer standardisierten Messmethode die durch bestehende und neue Normen (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften) verursachten Bürokratiekosten, soweit diese auf Informationspflichten der Unternehmen beruhen, beziffert werden. Ferner ist der mittlerweile durch Gesetz eingerichtete Nationale Normenkontrollrat (NKR) als unabhängiges Kontroll- und Beratungsgremium in das Gesetzgebungsverfahren der Bundesregierung eingebunden.

Nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Anlage 5, § 43 Abs. 1 Nr. 5, § 44 GGO sind in der Begründung eines Gesetzentwurfs die Gesetzesfolgen darzustellen. Dies bedeutet, dass die zentralen Ergebnisse der Prüfschritte der Gesetzesfolgenabschätzung im Vorblatt und in der Begründung darzustellen sind. Unter die Schätzung fallen zum einen die Kosten für die Wirtschaft, insbesondere auch für mittelständische Unternehmen. Es handelt sich jedoch um eine Abschätzung, d. h. die Forderung eines „Nachweises“ kann nicht erfüllt werden. Eine allgemeine Kosten-Nutzen-Analyse ist jedoch Teil der Gesetzesfolgenabschätzung.

Zudem prüft der NKR die Regelungsvorhaben der Bundesregierung sowie den bestehenden Normenbestand auf Grundlage der von den Ressorts geschätzten Bürokratiekosten für Informationspflichten. Zu diesem Zwecke sind die von einem Regelungsvorhaben der Bundesregierung voraussichtlich verursachten Bürokratiekosten nach SKM abzuschätzen, darzustellen und von der Bundesregierung dem NKR zur Prüfung vorzulegen.

Ein Bundesgesetz soll bereits jetzt klar strukturiert und formuliert sein. Es muss jedoch nicht aus sich heraus verständlich sein, sondern kann z. B. auf andere Normen verweisen. Die Bezüge müssen jedoch verständlich sein. Einzelfallregelungen und Details können und sollen dann, aber auch nur dann, geregelt werden, wenn dies erforderlich ist. Die jeweilige Erforderlichkeit stellt der Gesetzgeber fest. Die Einräumung eines Ermessensspielraumes soll dann vorgenommen werden, wenn dieses die beste Regelungsalternative ist.

Bezüglich der Bitte des Bundesrates, auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass die seitens des Bundesrates unter Nummer 1 genannten Gesichtspunkte auch bei Regelungsvorhaben der EU angewendet werden, ist zunächst darauf zu verweisen, dass entsprechende Überlegungen auch bei der Rechtsvereinfachung und beim Abbau von Bürokratielasten auf der EU-Ebene eine Rolle spielen. Es wird aber als nicht sinnvoll angesehen, zusätzlich zu den bereits laufenden Initiativen, die vom Bundesrat nachdrücklich unterstützt werden, einen weiteren detaillierten Kriterienkatalog für die EU-Gesetzgebung, speziell für kleine und mittlere Unternehmen, zu fordern, zumal sich die Kommission schon selbst dem Prinzip „Zuerst in KMU-Dimensionen denken“ („think small first“) verpflichtet und damit einen KMU-freundlichen Ansatz für die Rechtsetzung angenommen hat. Sie will neue EU-Vorschriften systematisch nach ihren Auswirkungen für kleine Unternehmen untersuchen.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung nimmt zum Beschluss des Bundesrates, die Grundsätze der Datengewinnung betreffend, wie folgt Stellung:

Die dargestellten Grundsätze entsprechen der Praxis des Gesetzgebungsverfahrens der Bundesregierung. Diese Grundsätze sind in jedem Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und werden auch berücksichtigt. Eine gesetzliche Aufforderung an den Gesetzgeber im Bundesstatistikgesetz, sich an diese Grundsätze zu halten, ist nicht regelungsbedürftig. Im Übrigen würde sie den Gesetzgeber auch nicht rechtlich binden, da sich dieser bei Bedarf über die Regelung hinwegsetzen könnte.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung nimmt zum Beschluss des Bundesrates betreffend die Nutzung von Verwaltungsdaten für konjunkturstatistische Zwecke wie folgt Stellung:

Gegenwärtig wird intensiv an der Eignungsbeurteilung für die vierteljährliche Handwerksberichterstattung gearbeitet. Die Untersuchungen sind weit fortgeschritten, eine abgestimmte Eignungsbeurteilung wird Ende April 2007 zur Verfügung stehen. Die Untersuchungen für die monatlichen Erhebungen im Handel und im Gastgewerbe werden bis März 2008 abgeschlossen sein. In letzterem Bereich ist bereits abzusehen, dass eine Verwendung von Verwaltungsdaten für konjunkturstatistische Zwecke nur nach aufwändigen methodischen Vorarbeiten möglich sein und nur wenig entlastend wirken wird. Eine weitere Beschleunigung der Untersuchungen ist gegenwärtig nicht möglich, da diese in beiden Bereichen bereits mit hoher Priorität verfolgt werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 4

Zu Artikel 2 (§ 4 Satz 1 und § 9 Abs. 3 – neu – PreisklauselG)

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung folgt der Intention des Bundesrates, die Zulässigkeit von Preisklauseln in Erbbaurechtsverträgen nicht mit neu aufgestellten Bedingungen zu erschweren. Die bisher geltende Rechtslage soll beibehalten werden. Die Bundesregierung hält jedoch die vom Bundesrat vorgeschlagene Übergangsvorschrift nicht für sinnvoll, da sie zu einer erheblichen Komplizierung der Rechtslage führen und neu zu vereinbarende Preisklauseln in Erbbaurechtsverträgen nicht umfassen würde. Die Bundesregierung schlägt stattdessen vor, in Artikel 2 den § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Preisklauselgesetzes wie folgt zu fassen:

„1. der in § 3 genannten Preisklauseln,“.

Damit wird der bisherigen Rechtslage folgend (vgl. § 1 Nr. 4 der Preisklauselverordnung) sichergestellt, dass Preisklauseln in Erbbaurechtsverträgen zulässig sind, wenn sie allein die in § 4 des Preisklauselgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen.

Zu Nummer 5

Zu Artikel 2 (§ 8 Satz 2 PreisklauselG)

Die Bundesregierung lehnt die Änderung ab. Die Abschaffung des behördlichen Genehmigungssystems und die Überführung des Indexierungsverbots einschließlich bestehender Ausnahmeregelungen in ein System der Legalausnahme entlässt die Vertragsbeteiligten in die Selbsteinschätzung und Eigenverantwortung über die Zulässigkeit der im Vertrag verwendeten Preisklausel. Im Übrigen ist jedem Vertragspartner eine gerichtliche Überprüfung der Zulässigkeit der vereinbarten Preisklausel jederzeit möglich.

Aufgrund der längerfristigen Verträge und des u. U. fortgeschrittenen Vertragsablaufs hat sich die Bundesregierung bewusst dafür entschieden, die vereinbarten Rechtswirkungen einer Preisklausel bis zu deren Unwirksamkeit beizubehalten und die Feststellung der Unwirksamkeit ausschließlich mit Wirkung für die Zukunft gelten zu lassen. Aus Sicht der Bundesregierung ist es vertretbar, die Rechtswirkungen der vereinbarten Preisklausel bis zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit hinzunehmen.

Sollte die Unwirksamkeit einer vereinbarten Preisklausel stattdessen rückwirkend, d. h. bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten, würde sich in jedem Einzelfall die Frage stellen, ob statt der dann grundsätzlich eintretenden Geltung des zulässigen bzw. des Nominalpreises dem Vertrag durch Auslegung eine andere wirksame Preisklauselregelung zu entnehmen ist oder eine Preisanpassung aus einem anderen rechtlichen Grund zu erfolgen hat (etwa § 242 BGB). Dies würde, auch angesichts der sich dann stellenden Rückabwicklungsfragen, die u. U. lange Zeiträume erfassen können, zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen und zu einer übermäßigen Belastung der Gerichte beitragen können.

Zu Nummer 6

Zu Artikel 3 (§ 6 Abs. 4 BStatG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, Artikel 3 (Änderung des BStatG) zu streichen.

Mit der Änderung des BStatG sollten Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten von der Pflicht befreit werden, an mehr als drei Stichprobenerhebungen im Jahr teilzunehmen. Im Jahre 2004 betraf das etwa 625 Unternehmen. Durch die Begrenzung auf drei Erhebungen würde sich der Zeitaufwand für Statistikmeldungen in diesen Unternehmen um jeweils etwa 6,4 Stunden verringern. Andere Unternehmen würden durch den Stichprobentausch im selben Umfang belastet werden.

Wie auch im Bericht der Bundesregierung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages (Ausschussdrucksache 16(9)298 vom 21. September 2006) ausgeführt wurde, bewirkt die Änderung des BStatG demnach keine Entlastung, sondern sie dient eher der Einzelfallgerechtigkeit, indem die Berichtspflichten gleichmäßiger auf die Unternehmen verteilt werden.

Mit dem Artikel 1 hingegen enthält der Gesetzentwurf eine Maßnahme, die 33 000 Unternehmen in erheblichem Umfang von statistischen Berichtspflichten entlastet und die möglichst schnell in Kraft treten soll. Um den Zeitplan für dieses wichtige Vorhaben nicht zu belasten und eine zügige Verabschiedung des Gesetzentwurfs durch Bundesrat und Bundestag zu unterstützen, stimmt die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 7

Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe b – neu – (§ 2 Abs. 3 IHKG)

Der Änderungsvorschlag Buchstabe a zu § 2 Abs. 1 IHKG ist inhaltsgleich zum Vorschlag im Referentenentwurf.

Dem Änderungsvorschlag Buchstabe b zu § 2 Abs. 3 IHKG wird grundsätzlich zugestimmt.

Zu Nummer 8

Artikel 7 Nr. 5 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa
(§ 9 Abs. 4 Satz 1a – neu – IHKG)

Der Vorschlag wird abgelehnt. Im Laufe der Erarbeitung des Referentenentwurfs hatte die Bundesregierung zwar einen ähnlich lautenden Vorschlag erarbeitet. Dessen sorgfältige Prüfung ergab jedoch, dass eine Berechtigung zur Weiterleitung der genannten Daten an andere nichtöffentliche Stellen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist. Der vorgeschlagenen Verfahrensweise zufolge könnte eine Industrie- und Handelskammer Daten über Mitglieder anderer Industrie- und Handelskammern auch dann erlangen, wenn sie diese zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben gar nicht benötigt, sondern die Daten lediglich an Dritte weiterleitet. Dieses wäre mit dem Grundsatz, dass öffentliche Stellen personenbezogene Daten nur erheben dürfen, wenn die Kenntnis der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 13 Abs. 1 BDSG), nicht vereinbar.

Zu Nummer 9

Zu Artikel 8 Nr. 9 (§ 7 Abs. 1 und 3 GRWG)

Die Bundesregierung akzeptiert die Änderungsvorschläge des Bundesrates zu Artikel 8 Nr. 9 (§ 7 Abs. 1 und 3 GRW-Gesetz). Die vom Bundesrat zur Streichung vorgeschlagenen Passagen sollten der Klarstellung der bisherigen Praxis dienen. Sie sind insoweit verzichtbar. Die Bundesregierung geht davon aus, dass der GA-Anteil auch beim Einsatz zusätzlicher EU-Mittel weiterhin hälftig von Bund und Ländern jeweils aus eigenen Haushaltsmitteln finanziert wird. Dies ist auch zur Einhaltung des Additionalitätsprinzips geboten. Danach sollen die EU-Strukturfondsmittel die nationalen, öffentlichen Mittel ergänzen und nicht ersetzen.

Zu Nummer 10

Zu Artikel 9 Nr. 2 (§ 14 Abs. 3a – neu – GewO)

Der Vorschlag wird abgelehnt. Bislang ist eine inhaltlich weitgehend identische Regelung in § 16 Abs. 1 Satz 1 der Handwerksordnung (HwO) enthalten. Dort sollte sie aus systematischen Gründen auch bleiben. Die HwO ist im Vergleich zur Gewerbeordnung das speziellere Gesetz und regelt die das Handwerk betreffenden Spezialfragen. Bei der Frage der Vorlage der Handwerkskarte handelt es sich um eine solche handwerksspezifische Regelung, die in der HwO verbleiben sollte.

Zudem enthält der Vorschlag keine Erleichterung hinsichtlich des Verfahrens für den Existenzgründer. Der Existenzgründer hat dem Änderungsvorschlag zufolge weiterhin zwei Ansprechpartner, nämlich die Gewerbebehörde für die Gewerbeanzeige und die Handwerkskammer für die Handwerkskarte.

Zu Nummer 11

Zu Artikel 9 Nr. 2 (§ 14 Abs. 7 Satz 2 GewO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 12

Zu Artikel 9 Nr. 2a – neu – (§ 14a – neu – GewO)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die vorgeschlagene Regelung ist entbehrlich, da die Länder bereits nach § 155 Abs. 2 GewO im Rahmen ihrer Organisationshoheit Stellen bestimmen können, die für die Entgegennahme der Gewerbeanzeige zuständig sein sollen.

Für eine Beauftragung der Handwerkskammern zur Entgegennahme der Gewerbeanzeige müsste in § 91 HwO eine entsprechende Ergänzung des Aufgabenbereiches der Handwerkskammern erfolgen. Den Aufbau derartiger Parallelstrukturen lehnt die Bundesregierung jedoch aus ordnungspolitischen Gründen ab, da sie keine Entlastung mit sich bringen.

Die bisherige Praxis, wonach die Kammern schon heute als zusätzliche Dienstleistung Anzeigeformulare mit Unternehmensgründern ausfüllen und an die Gewerbebehörde weiterleiten, wird von der Bundesregierung als derzeit ausreichend erachtet.

Zu Nummer 13

Zu Artikel 9 Nr. 6 Buchstabe b – neu – (§ 55c Satz 2 GewO)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt, jedoch bedürfen die vorgeschlagenen Formulierungen noch einer rechtsförmlichen Überarbeitung, um sie mit den für die Bundesgesetzgebung geltenden Standards in Einklang zu bringen.

Zu Nummer 14

Zu Artikel 9 Nr. 13 Buchstabe b – neu –
(§ 145 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe d – neu – GewO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 15

Zu Artikel 9a – neu – (§ 21 Abs. 1 Satz 4 SchwarzArbG),
Artikel 9b – neu – (§ 6 Satz 4 AEntG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 16

Zu Artikel 9 Nr. 7a (§ 55 Abs. 1 Satz 1 GewO),
Artikel 10 (Änderung des GastG)

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die in Artikel 9 Nr. 7a und Artikel 10 vorgeschlagenen Änderungen ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 GG.

Zu Nummer 17

Zu Artikel 25 allgemein

Die Bundesregierung ist auch weiterhin bemüht, den notwendigen Aufwand für Prüfungen in Unternehmen so gering wie möglich zu halten und zukünftig weitere Vereinfachungsmöglichkeiten zu prüfen. Die Möglichkeit einer Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf Dritte kann dabei aber nur in Ausnahmefällen und nach umfassender Abwägung aller damit verbundenen Aspekte erfolgen.

Zu Nummer 18

Zu Artikel 25 Nr. 2 Buchstabe b (§ 166 Abs. 2 SGB VII)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Kostentragung durch die Unfallversicherungsträger schon auf der Grundlage des geltenden Rechts erfolgen muss, wird aber die Möglichkeit einer redaktionellen Klarstellung prüfen.

Zu Nummer 19

Zu Artikel 27 Nr. 1 – neu –, Nr. 2 – neu –, Nr. 3 (Einleitungssatz, § 17 Abs. 3, § 39 Abs. 1, 2 Satz 1a – neu – und 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 6 Satz 1 und 1a – neu –, § 40 Abs. 2 Satz 3 und 4 – neu – PBefG)

Den in den Nummern 1 und 3 vorgeschlagenen Änderungen des Personenbeförderungsgesetzes wird grundsätzlich zugestimmt.

Zu Artikel 27 Nr. 1 – neu – (Einleitungssatz, § 17 Abs. 3 PBefG) wird die Empfehlung vor Übernahme des Änderungsvorschlages in das Gesetz jedoch einer rechtsförm-

lichen Überarbeitung bedürfen, da der Regelungsvorschlag des Bundesrates mit den üblichen Standards der Bundesgesetzgebung nicht im Einklang steht.

Zu Artikel 27 (§ 40 Abs. 2 Satz 3 und 4 – neu – PBefG) wird es erforderlich werden, die beabsichtigte Regelung rechtsförmlich so zu überarbeiten, dass das Anliegen zum Tragen kommen kann. Insbesondere wird es notwendig sein, den „Verzicht“ auf eine ausdrückliche Zustimmung so zu regeln, dass das Verwaltungshandeln für den Betroffenen eindeutig und klar ist, z. B. indem eine konkrete Frist festgelegt wird, nach deren Ablauf die Zustimmung zu der angezeigten Änderung als erteilt gilt. Derzeit ist der Regelungsvorschlag des Bundesrates insoweit noch nicht eindeutig.

Abgelehnt werden die in Nummer 2 vorgeschlagenen Änderungen.

Die Einführung einer Zustimmungsfiktion für die Änderung von Beförderungsentgelten und für die Einführung von Beförderungsbedingungen sowie deren Änderung führt zu keiner nennenswerten Verwaltungsvereinfachung. Die Prüfungspflicht der Genehmigungsbehörde bleibt bestehen. In den Fällen, in denen die Monatsfrist für die Prüfung nicht ausreicht, müsste die Genehmigungsbehörde zunächst einmal „widersprechen“, um die ihr obliegende Prüfung zu ermöglichen. Hierdurch wird das Verfahren eher verkompliziert als vereinfacht.

Zu Nummer 20

Zu Artikel 28 Abs. 9 – neu – (§ 105 Abs. 2a – neu – HwO)

Der Vorschlag zur Einführung eines Wahlrechts für die Handwerkskammern, ihre Haushaltsführung entweder nach dem System der Kameralistik oder dem System der Doppik vorzunehmen, wird aus fachlichen Gründen abgelehnt. Da § 105 HwO nicht zwingend die Kameralistik vorschreibt und insoweit eine andere Rechtsgrundlage als beim IHKG gegeben ist, ist die Einfügung eines Wahlrechts nicht notwendig.

Zu Nummer 21

Zu Artikel 30 Abs. 1 Satz 3

Dem Vorschlag wird zugestimmt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333